

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2015:

1. Einrichtung der Stelle eines Kreisjugendpflegers

**2. Die Verwaltung wird beauftragt dem Kreistag ein Konzept für die Stelle .
eines Kreisjugendpflegers bis März 2015 vorzulegen und sich dabei an den Konzepten der Landkreise
Konstanz, Zollernalb und Alb-Donau zu orientieren.**

Begründung:

Bereits im Demografie-Papier des Landkreises wird die Notwendigkeit eines Kreisjugendpflegers erwähnt:

Auszug:

*Während der Bodenseekreis bei der Familienförderung vorbildlich aufgestellt ist, bleibt er in der Jugendförderung hinter anderen Landkreisen zurück. Deshalb sollen folgende Themen angegangen werden: Die Jugendarbeit ist in allererster Linie Angelegenheit der Städte und Gemeinden im Kreis. Es soll aber versucht werden, auf der Kreisebene eine Vernetzung der örtlichen Initiativen herzustellen.
In fast allen Landkreisen gibt es Kreisjugendpfleger. Eine solche Stelle soll auch im Bodenseekreis geprüft werden.*

Beispiel Konstanz:

Kreisjugendpflege

Die Kreisjugendpflege hat die Aufgabe, die offene und verbandliche Jugendarbeit im Landkreis zu unterstützen, zu vernetzen und zu fördern. Sie betreibt das Jugendportal Cool-Zap im Landkreis Konstanz, ist zuständig für erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und hat die Geschäftsführung des Alkoholpräventionsprojektes b.free inne.

UNSERE ZIELGRUPPE

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige
- Ehren-, neben- und hauptamtlich Engagierte in der Kinder- und Jugendarbeit.

UNSERE ANGEBOTE

- Vernetzung der kommunalen Jugendarbeit
- Beratung und Unterstützung von Städten und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit
- Beratung und Unterstützung von Jugendlichen
- Initiierung, Durchführung und Koordination von Projekten im Landkreis
- Federführung der Jugendagentur im Landkreis Konstanz
- Koordination der Individuellen Lernbegleitung

UNSERE ARBEITSWEISE

- Beratung, Gremienarbeit, Veranstaltungen

UNSER ZIEL

- Verbesserung der kreisweiten Angebotsstruktur für Jugendliche
- Schaffung von Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen, aktiven und jugendgerechten Lebensweltgestaltung

KONTAKT

[Herr Gebauer](#)

Beispiel Landkreis Zollernalb:

Konzeption Jugendpflege

1. Entwicklung im Zollernalbkreis

Sehr frühzeitig hat der Landkreis den Stellenwert der Jugendarbeit erkannt und sich die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu einer seiner wichtigsten Aufgaben gemacht.

Zum 01.12.1972 wurde beim damaligen Landkreis Balingen erstmals die neu geschaffene Stelle eines Kreisjugendpflegers besetzt, der ab 01.01.1973 für den neuen Zollernalbkreis zuständig war. Offene Jugendarbeit, Geschäftsführung für den Kreisjugendring, Unterstützung der Jugendverbände, Freizeitmaßnahmen und Soziale Gruppenarbeit waren die wesentlichen Aufgabenbereiche.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen wurde Mitte 1977 ein Unterausschuss zur Erarbeitung einer „Konzeption der Kreisjugendpflege“ gebildet. In der Sitzung des damaligen Jugendwohlfahrtsausschusses am 09.05.1978 wurde die „Konzeption und Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit/Jugendpflege des Zollernalbkreises“, die inhaltlich weitgehend die seitherigen Tätigkeiten beschrieben hat, beschlossen.

Die oben genannte Konzeption galt bis zum Jahr 1984. Auf Wunsch des Jugendwohlfahrtsausschusses, der die Aufgaben der Kreisjugendpflege präziser gefasst haben wollte, ist eine neue Konzeption erarbeitet worden, die in der Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses am 27.06.1984 (Vorlage JWA 4/1984) beschlossen wurde. Schwerpunktbereiche waren die Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit, die offene und vorbeugende Arbeit, Freizeitpädagogik und Familienförderung.

Damals wurde die Auffassung vertreten, die Konzeption relativ umfassend zu gestalten, die Arbeitsschwerpunkte aber in den jeweiligen Jahresprogrammen festzulegen und zu beschließen.

2. Grundlagen und Zielsetzung der Kreisjugendpflege

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), auch Sozialgesetzbuch VIII genannt, zählt Jugendarbeit zum Leistungskatalog der Jugendhilfe. Aufgaben und Inhalte werden im KJHG und LandesKJHG beschrieben insbesondere in den §§ 1, 9, 11, 12 und 14 (KJHG) und 12, 14, 16 (LKJHG).

Ausgangspunkt ist der Programmsatz des § 1 Abs. 1, wonach „jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat“. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Elternverantwortung). Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 beitragen.

Grundsätzlich ist die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten. Gleichzeitig sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9).

§ 11 KJHG benennt die Jugendarbeit ausdrücklich als eine Leistung der Jugendhilfe und verlangt, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen sind. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, und Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

Ausdrücklich als Schwerpunkt der Jugendarbeit werden im Gesetz aufgezählt:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Gesellschaft,
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Angeboten wird Jugendarbeit von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, die zu fördern sind, sowie von anderen Trägern der Jugendarbeit und von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 14 KJHG). Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen denen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Baden-Württemberg in seinen §§ 12, 14 und 16. In diesem Zusammenhang sind auch die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) von Bedeutung, wonach die außerschulische Jugendbildung, die hier umfassend verstanden wird, ein gleichwertiger Teil des gesamten Bildungswesens ist.

Für die Arbeit der Kreisjugendpflege sind aber auch die auf der Basis des Planungsberichts

- „Jugendarbeit im Zollernalbkreis“ - gemäß § 11 KJHG entwickelten Leitlinien
- „Orientierungsrahmen für die Jugendarbeit im Zollernalbkreis“ - (mit Stand: Mai 1998) und die
- „Richtlinien zur Förderung der gemeinwesenorientierten Jugendarbeit in den Kreisgemeinden durch den Zollernalbkreis“ - (i.d.F. vom 01.01.2000) maßgebend.

Generell sind deshalb die Angebote im Rahmen der Gemeinwesenorientierung bedarfsgerecht und lebensweltorientiert, kleinräumig und auf den Landkreis bezogen sowie geschlechterdifferenzierend und partizipativ auszurichten.

Jugendarbeit stellt grundsätzlich eine eigenständige Leistung der Jugendhilfe dar; sie hat aber auch ein Problembewusstsein für andere Bereiche der Jugendhilfe zu entwickeln.

Das KJHG hat den präventiven Charakter der Arbeit und die Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern verstärkt.

3. Arbeitsbereiche der Kreisjugendpflege

Die Jugendpflege ist ein Sachgebiet des Kreisjugendamtes und zentrale Anlauf- und Kontaktstelle für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis.

3.1 Netzwerkarbeit, Schnittstellenarbeit, Jugendberatung/ Familienkontakte

Netzwerkarbeit

Gemeinwesen- und zielgruppenorientiert dient sie der Vernetzung von Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger orientiert an gemeinsamen Themen, dem Informationsaustausch, der Bildungsarbeit und sie soll Impulse für Weiterentwicklungen in der Jugendarbeit geben (z.B. offene Jugendarbeit, kreisweite Koordination von Ferienspielen und Hausaufgabenhilfe).

Schnittstellenarbeit und Kooperationen

Mögliche Partner sind die freien und kommunalen Träger der Jugendarbeit (z.B. der Kreisjugendring, die Jugendpflegen anderer Städte und Gemeinden, die Jugendräte), sowie örtliche (Schulen, Vereine, Elterngruppen), aber auch überörtliche (z.B. Polizei, Arbeitsverwaltung, Beratungsstellen) und überregionale Einrichtungen (z.B. Landeswohlfahrtsverband, Landesarbeitsgemeinschaften).

Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Sachgebieten im Landratsamt, anderen Behörden, Verwaltungen und Einrichtungen im Sinne von Mittelfunktionen und Ansprechpartnerschaft (z.B. Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Soziale Dienste, Regionale Jugendinitiative Zollernalbkreis, Kriminal- und Suchprävention).

Jugendberatung/Kontakte zur Familie Erstgespräche mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und Familien bei Freizeit- und Bildungsangeboten. Vermittlung von Hilfeangeboten (Schnittstellen Jugendarbeit/Einzelfallhilfe).

3.2 Fachberatung, Fortbildung/Qualifizierung

- Fachberatung von Jugendgruppen und Jugendinitiativen in der öffentlichen Jugendarbeit, Gremien aus Politik und Kommunen, Familienkreise, Einzelpersonen.
- Fortbildung, Fachseminare und Erfahrungsaustausche für in der Jugendarbeit hauptamtlich Tätige, insbesondere auch im Rahmen der gemeinwesenorientierten Jugendarbeit im Sinne der Richtlinien (z.B. regelmäßiger Informationsaustausch, Jahrestagung).
- Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Kreisjugendpflege (z.B. Nachwuchsseminare, pädagogische Grundausbildung, Fortbildungsveranstaltungen).

- Qualifizierungsangebote und Unterstützung von Ehrenamtlichen bei anderen Trägern (z.B. offene Jugendarbeit, Jugendleitercard, Unterstützung ehrenamtlich tätiger Erwachsener).

Hinweis:

In Absprache mit dem Zollernalbkreis Jugendring e.V. ist Ansprechpartner für die verbandliche Jugendarbeit der Kreisjugendring und für die offene Jugendarbeit die Kreisjugendpflege.

3.3 Kinder- und Jugendschutz

- Angebote und Maßnahmen nach § 14 KJHG (erzieherischer Jugendschutz), die „junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit, sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen“.
- Veranstaltungen im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes.
- als Anlaufstelle, Beratung und Information zu Fragen des Jugendschutzes nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, insbesondere zu Fragen öffentlicher Veranstaltungen, Tanz- und Diskoangeboten für Kinder und Jugendliche, Fragen des Alkohol- und Nikotinkonsums von Kindern und Jugendlichen bieten.
- Auskunft und Beratung über Fragen des Jugendarbeitsschutzes (z.B. Stellungnahmen zu Arbeits- und Auftrittsgenehmigungen Minderjähriger).

3.4 Freizeitpädagogik, Jugendbildung

- Neue Projekte und Aktionen mit Initiativ- und Beispielcharakter (z.B. Freizeiten für Elternkreise, benachteiligte Kinder).
- Freizeiten für Kinder und Jugendliche in den Schulferien. Neben eigenen Maßnahmen sollen andere Anbieter gesucht und unterstützt werden, evtl. für zusätzliche Betreuungangebote in den Ferien.
- Die Auslastung von Jugendzeltplatz und Freizeithaus Käselbachtal in Albstadt-Margrethausen für Freizeit- und Bildungsangebote aus dem Zollernalbkreis für Kreisjugendpflege und andere Nutzer soll verstärkt werden.

Hinweis:

In Absprache mit dem Kreisjugendring, dessen Geschäftsstelle durch Geschäftsstelle durch den Landkreis gefördert wird, werden Internationaler Jugendaustausch und Ferienmaßnahmen für Jugendliche ab 14/15 Jahren durch den Kreisjugendring, dagegen Kinderfreizeiten durch die Kreisjugendpflege angeboten. Diese Regelung trifft nicht auf Maßnahmen der einzelnen Jugendverbände zu.

Die Verwaltung des Jugendzeltplatzes hat der Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen. Die laufenden Geschäfte nimmt der Jugendzeltplatz und Freizeithaus Käselbachtal e.V. wahr.

4. Jahresplanung/Rechenschaftsbericht

Die Kreisjugendpflege hat ein Jahresprogramm aufzustellen und es zusammen mit einem Rechenschaftsbericht über das angelaufene Jahr dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. Bei der Planung ist erkennbaren aktuellen Entwicklungen und Veränderungen in der Jugendarbeit soweit wie möglich Rechnung zu tragen im Sinne eines umfassenden Angebotes.

Alb-Donau-Kreis:

Kreisjugendpflege

Der Landkreis unterstützt die offene und die verbandliche Jugendarbeit. Die Kreisjugendpflege berät und unterstützt Jugendliche, Bürgermeister, Gemeindeverwaltungen, Initiativen, Vereine und Verbände zur Jugendarbeit und zum Jugendschutz. Zusammenarbeitet wird mit Schulen, dem Kreisjugendring, dem Verein Jugendhäuser Alb-Donau e.V. (JAD), der Jugendagentur Alb-Donau-Kreis sowie den haupt- und ehrenamtlichen Kollegen in den Gemeinden und Verbänden.

Bitte wenden Sie sich an:

Thomas Laengerer

Zimmer 1.32

Telefon (0731) 185-4495

Telefax (0731) 185-224495

thomas.laengerer@alb-donau-kreis.de

Thomas Schniederjan

Wilhelmstraße 23 - 25, 89073 Ulm
Zimmer 1.33
Telefon (0731) 185-4372
Telefax (0731) 185-224372
thomas.schniederjan@alb-donau-kreis.de

Sophia Wieser

Wilhelmstraße 23-25, 89073 Ulm
Zimmer 1.33
Telefon (0731) 185-4333
Telefax (0731) 185-4375
sophia.wieser@alb-donau-kreis.de

Weitere Informationen:

- www.Kreisjugendring.com
- www.jad.de
- www.jugendagentur-adk.de

Weitere Stellen z.B. in Ludwigsburg und Heilbronn.